



Steuerliche Aspekte bei der digitalen Erfassung von Naturerlebnisangeboten und Partnern der Nationalen Naturlandschaften

Zusatz zum Leitfaden für Schutzgebiete und Tourismusorganisationen

Steuerliche Aspekte der Erfassung der Daten durch die NNL

Im Folgenden sind steuerliche Aspekte dargestellt, die bei der Kooperation im Partnerprogramm und bei der Erfassung von Daten im Sinne dieses Leitfadens wichtig sein können. Diese Hinweise gelten sowohl für öffentlich getragene Gebiete (Land, kommunale Zweckverbände, Kommunen) als auch für privat getragene Gebiete (Vereine). Es sind allgemeine Hinweise, die am besten von der jeweiligen NNL mit einer Steuerberatung auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abgestimmt werden. Die Hinweise bedeuten nicht, dass für eine NNL automatisch ein Problem entsteht, wenn sie nicht beachtet werden. Gleichwohl ist es sinnvoll, sie zu prüfen, um für die Umsetzung der Datenerfassung entsprechend diesem Leitfaden von Beginn an eine sichere Grundlage zu schaffen.

Steuerliche Aspekte im Partner-Programm

Die Teilnahme am Partner-Programm kann für eine NNL steuerlich relevant sein, denn in den Kooperationen und den diesbezüglichen Verträgen zwischen den Gebieten und den Partnern ist ein Austausch von Leistungen enthalten.

Leistungen Gebiete:

- Zertifizierung der Partner $\hat{=}$ Dienstleistung
- Logo Partner wird zur Verfügung gestellt $\hat{=}$ Überlassung
- Partner werden vom Gebiet kommuniziert (Auslage Flyer, Darstellung auf Webseite, etc.) $\hat{=}$ Werbeleistung
- Neu: Partner werden auf Bundesebene kommuniziert $\hat{=}$ Werbeleistung

Leistungen Partner:

- Mitwirkung am Partner-Programm wird kommuniziert (Plakette, Webseite) $\hat{=}$ Werbeleistung
- Teilnahme an Schulungen, etc.

Daher kann die Kooperation im Rahmen des Partnerprogramms steuerlich als „Sponsoring“ bzw. Leistungsaustausch eingestuft werden, insbesondere, wenn z.B. auf der Webseite der NNL ein aktiver Link auf die Webseite des Partners erfolgt oder wenn auf andere Weise die Partner und ihre Leistungen durch die NNL **aktiv** kommuniziert werden.

Ob die Kooperationen im Rahmen des Partner-Programms für die NNL steuerlich relevant sind, hängt auch von der Höhe der Einnahmen (einschließlich des o.a. – auch unbaren – Leistungsaustausches) ab, die das Gebiet insgesamt aus wirtschaftlichen Erträgen jährlich erzielt.

Erst ab Einnahmen von 45.000,- € Brutto müssen ggf. Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) gezahlt werden; im Rahmen der Kleinunternehmerregelung muss keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausgewiesen und abgeführt werden, wenn im

Vorjahr max. 25.000,- € Netto steuerpflichtige Umsatzerlöse und im laufenden Jahr max. 100.000,- € Netto steuerpflichtige Umsatzerlöse erzielt werden. Bei der Umsatzsteuer wird auf die gesamten unternehmerischen Betätigungen abgestellt. D.h. es sind auch die steuerpflichtigen Umsätze der Zweckbetriebe und der Vermögensverwaltung einzubeziehen. Bei öffentlichen Trägern sind die steuerpflichtigen Umsätze aller Betriebe gewerblicher Art zu betrachten.

*D.h.: **Wenn eine NNL mit ihren gesamten unternehmerischen Tätigkeiten** (dazu zählen nicht: eingenommene Fördermittel, Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, Mitgliedsbeiträge, Spenden etc.) **jährlich nicht mehr als 25.000€ Netto einnimmt**, muss sie auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, muss keine Ertragsteuern zahlen und muss auch zunächst keine E-Rechnungen ausstellen, muss aber eine Körperschaftsteuererklärung und ggf. Gewerbesteuererklärung abgeben.*

Steuerliche Aspekte bei der Datenerfassung von Angeboten, Personen, Unternehmen etc.

Regionale Ebene der NNL

Die Mitwirkung bei der Erfassung der Daten der Naturerlebnisangebote, barrierefreien Angebote und Partner durch die Mitarbeitenden der einzelnen Gebiete ist eine wirtschaftliche Leistung, da Unternehmen oder Personen (z.B. Natur- und Landschaftsführer*innen) darin unterstützt werden, dass ihre mit Einnahmen verbundenen Angebote kommuniziert werden (Öffentlichkeitsarbeit – Werbeleistung).

Damit die Gebiete nicht ihre Gemeinnützigkeit gefährden, müssen sie für die genannten erbrachten Leistungen von den von ihnen unterstützten Unternehmen oder auch Personen eine angemessene Gegenleistung erhalten. Diese Leistung kann monetär sein, so dass die NNL gegenüber den Unternehmen oder Personen jährliche Rechnungen ausstellen. Alternativ können Unternehmen oder Natur- und Landschaftsführer*innen eine unbare Gegenleistung erbringen wie z.B. die Bewerbung der NNL. Auch dies wäre vertraglich zu regeln.

Steuerlich gelten die aufgeführten Grundsätze, die unter dem Partner-Programm genannt wurden.

Ausnahme: Wenn eine NNL selber die Natur- und Landschaftsführer*innen bezahlt, ist die Erfassung dieser Daten keine wirtschaftliche Tätigkeit durch die NNL, da die Erfassung in erster Linie dem eigenen Angebot dient. Nehmen Natur- und Landschaftsführer*innen selber Geld für ihre Führungen ein, verdienen aber nur relativ wenig damit, kann man argumentieren, dass die Datenerfassung durch eine NNL auch in diesem Fall keine wirtschaftliche Tätigkeit ist, sondern dass die Natur- und Landschaftsführer*innen primär die NNL bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Information der Öffentlichkeit) unterstützt. Ein separater Wert für die Erfassung der Daten ist hier i.d.R. nicht messbar.

Verhältnis regionale Ebene der NNL zu den Dachverbänden auf Bundesebene

Die Darstellung der Naturerlebnisangebote und Partner auf der Webseite www.nationale-naturlandschaften.de und die Möglichkeit der Verbreitung dieser Daten in den Tourismus-Datenbanken sind ebenfalls eine wirtschaftliche Leistung von NNL e.V. und VDN e.V. gegenüber den jeweiligen Gebieten. Grundsätzlich ist es auch hier erforderlich, dass NNL e.V. und VDN e.V. eine Gegenleistung der jeweiligen Gebiete erhalten (siehe Lösungsvorschlag Verhältnis NNL zu Dachverband).

Erfassung von Angeboten ohne Nennung von Unternehmen oder Personen, die Einnahmen erzielen

Werden durch eine NNL Wanderwege, Radwege oder barrierefreie Angebote im Sinne dieses Leitfadens erfasst, ohne dass damit die Daten eines Unternehmens oder einer Person verbunden sind, die mit diesem Angebot Einnahmen erzielen, ist dies steuerlich nicht relevant.

Vorschläge für mögliches weiteres Vorgehen

NNL, die am Partner-Programm teilnehmen:

Wenn Daten zu den Partnern oder deren Angeboten im Sinne dieses Leitfadens durch die NNL erfasst werden:

- Ist in den Verträgen zwischen NNL und Partnern geregelt, dass die Partner einen jährlichen Betrag von z. B. ca. 50-100,- € Netto gegen Rechnung an die NNL zahlen, wird in den Verträgen zwischen NNL und Partnern aufgenommen, dass die Kommunikation der Angebote der Partner auf Bundesebene Bestandteil der Leistungen der NNL ist.
- Wenn in den Verträgen zwischen NNL und Partnern nicht geregelt ist, dass die Partner einen jährlichen Betrag an die NNL zahlen, sollte ergänzt werden, dass sie entweder einen Betrag in Höhe von z. B. ca. 50-100,- € netto zahlen (und ggf. ergänzen, dass die Höhe dieses Betrages regelmäßig - z.B. alle 2 Jahre - überprüft wird) oder einen Leistungstausch vereinbaren, bei dem die o.g. Leistungen der Gebiete und der Partner aufgezählt und miteinander verrechnet werden. In diesem Fall müssen sich die NNL und ihre Partner jährlich gegenseitig eine Rechnung stellen, und können auf die Begleichung aufgrund der Gegenrechnung verzichten.

Wenn neue Daten zu Personen oder Unternehmen, deren Angebote als Daten im Sinne dieses Leitfadens erfasst werden (Zertifikat „Geprüfte Qualität Nationale Naturlandschaften“):

- Es wird empfohlen, dass diese Personen oder Unternehmen Partner im Partnerprogramm werden. Wenn dies nicht geschieht, müssten außerhalb des Partnerprogramms Verträge mit den Unternehmen oder Personen geschlossen werden.
- Bei Natur- und Landschaftsführer*innen kann darauf verzichtet werden, wenn die NNL diese für ihre Führungen bezahlt oder wenn sie nur wenig Einnahmen dadurch erzielen (nähere Erläuterung siehe oben).

Verhältnis NNL zu Dachverband:

- Für die NNL, die einen Lizenzvertrag zur Nutzung des NNL-CDs mit NNL e.V. oder VDN e.V. haben, wird die Leistung der Kommunikation der Partner sowie der Anbieter der Naturerlebnisangebote und barrierefreien Angebote im jeweiligen Gebiet in den Lizenzvertrag aufgenommen. Die Höhe der Kosten des Lizenzvertrages bleiben gleich.
- Für die NNL, die keinen Lizenzvertrag zur Nutzung des NNL CD mit NNL e.V. oder VDN e.V. haben, wird die Leistung der Kommunikation der Partner sowie ggf. der Anbieter der Naturerlebnisangebote und barrierefreien Angebote im jeweiligen Gebiet in den bestehenden oder einen neuen Vertrag zur Beteiligung am Partnerprogramm zwischen

VDN e.V. bzw. NNL e.V. und dem jeweiligen Gebiet aufgenommen. Hierfür würden künftig Kosten in Höhe von z. B. ca. 100,- € netto aufgenommen.

NNL, die nicht am Partner-Programm teilnehmen:

Wenn neue Daten zu Personen oder Unternehmen, deren Angebote als Daten im Sinne dieses Leitfadens aufgenommen werden (Zertifikat „Geprüfte Qualität Nationale Naturlandschaften“):

- Mit diesen Personen und Unternehmen müsste die jeweilige NNL einen Vertrag schließen, der die Leistung der NNL zur Datenerfassung und bundesweiten Kommunikation umfasst sowie eine angemessene Gegenleistung der Person bzw. des Unternehmens definiert. Dies kann ein monetärer Betrag in Höhe von z. B. ca. 50,- € netto sein oder alternativ eine unbare Gegenleistung wie z.B. die Bewerbung der NNL. In letzterem Fall müssen sich die NNL und die Personen oder Unternehmen jährlich gegenseitig eine Rechnung stellen, und können auf die Begleichung aufgrund der Gegenrechnung verzichten.
- Auch hier gilt: Bei Natur- und Landschaftsführer*innen kann darauf verzichtet werden, wenn die NNL diese für ihre Führungen bezahlt oder wenn sie nur wenig Einnahmen dadurch erzielen (nähere Erläuterung siehe oben).

Verhältnis NNL zu Dachverband:

- Für die NNL, die einen Lizenzvertrag zur Nutzung des NNL CD mit NNL e.V. oder VDN e.V. haben, wird die Leistung der Kommunikation der Anbieter der Naturerlebnisangebote und barrierefreien Angebote im jeweiligen Gebiet in den Lizenzvertrag aufgenommen. Die Höhe der Kosten des Lizenzvertrages bleiben gleich.
- Für die NNL, die keinen Lizenzvertrag zur Nutzung des NNL CD mit NNL e.V. oder VDN e.V. haben, wird die Leistung der Kommunikation der Anbieter der Naturerlebnisangebote und barrierefreien Angebote im jeweiligen Gebiet in einen Vertrag mit VDN e.V. bzw. NNL e.V. und dem jeweiligen Gebiet aufgenommen. Hierfür würden künftig Kosten in Höhe von z. B. ca. 100,- € netto aufgenommen. Wenn die jeweilige NNL sich zu einem späteren Zeitpunkt am Partnerprogramm beteiligt, gelten die Aussagen des obigen Abschnittes.

Welche Muster-Vorlagen stellen NNL e.V. und VDN e.V. ihren Mitgliedern zur Verfügung?

- Musterverträge für einzelne NNL mit ihren Partnern, Unternehmen, Personen, die Leistungstausch oder Zahlung beinhalten
- Musterrechnungen für einzelne NNL an Partner, Unternehmen, Personen
- Musterrechnungen der Partner Unternehmen, Personen an einzelne NNL im Falle von unbarem Leistungstausch